



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. Januar 2015

Nr. 5

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Unterlauf der Merpke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 1. 2015 S. 21 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Merpketal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 1. 2015 S. 24

#### Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Plettenberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Optimierung des Hochwasserschutzes für das Gebiet „Bredde“ in Plettenberg S. 29 – Antrag der Fa. Sita Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne, vom 17. 9. 2014, eingegangen am 9. 10. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort S. 29 – Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte-Altenmellrich vom 3. 4. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz S. 29

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe - ZAKO S. 30

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 S. 36 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 S. 36 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2013 S. 37 – 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 38 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ S. 39 – Bekanntmachung der Satzung über die Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) S. 40 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 56 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 56 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 56 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 56 – Beschluss zur Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches S. 57 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 57 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 57 – Aufgebot der Sparkasse Werl S. 57

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 57 – desgl. S. 57

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

#### 60. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Unterlauf der Merpke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 1. 2015

##### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 29 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW<sup>2</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW<sup>3</sup> verordnet:

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I. NR. 51 Seite 2542 ff)

<sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

## § 1 Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Warstein und in der Gemeinde Möhnesee nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz NRW der geschützte Landschaftsbestandteil „Unterlauf der Merpke“ in einer Größe von ca. 9 ha festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich von Niederbergheim, in den Gemarkungen Allagen der Stadt Warstein und Völlinghausen/ Möhne der Gemeinde Möhnesee.

Das Merpketal zieht sich nördlich des Möhnetales entlang der südlichen Flanke des Haarstranges.

Der geschützte Landschaftsbestandteil, westlich der B 516, wird im Osten zunächst begrenzt durch den Privatweg zum Gut Eickhoff. Im weiteren Verlauf verläuft die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils in einem Abstand von 10 m zur Merpke bis zur K 8 „Möhnestraße“. Im Südwesten, im Bereich des Zuflusses zur Merpke / des Siepens, verläuft die LB-Grenze in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante und weiter entlang der Gehölzstrukturen in Richtung Merpke, um dann ca. 20 m vor der Merpke nach Südwesten entlang der Flurstücksgrenze zu verschwenken in Richtung K 8 „Möhnestraße“. Nördlich des Zuflusses zur Merpke / des Siepens verläuft die westliche Grenze entlang der Gemeindegrenze Warstein / Möhnesee, verschwenkt nördlich des Teiches nach Westen und verläuft dann zunächst in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Merpke bis zur Brücke, danach weiter entlang der Nutzungsgrenzen zu den Lager- bzw. Ackerflächen.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen **Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Schutz-gebietskarte)** durch eine Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Einfachstrichen nach innen zum Schutz-gebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines Fließgewässerabschnittes der Merpke und ihrer Zuflüsse sowie des autotypischen Mosaiks aus Grünland- und Waldbereichen, Gewässern und Gehölzstrukturen, unter anderem mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,
- Feucht- und Nassgrünland,
- Bach-Eschen-Erlenwälder, Bruchwald, feuchte Waldbereiche,
- Röhrichte sowie
- stehende und fließende Gewässer.

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, da es sich um einen strukturreichen Fließgewässerabschnitt mit uferbegleitenden Gehölzen und angrenzenden Grünland- sowie Waldbereichen handelt, der sich bis ins Möhnetal zieht und somit ein bedeutendes Vernetzungselement darstellt, und
  - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
- (2) Es wird angestrebt, die offenen Bereiche des Talraumes zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die im Gebiet vorhandenen Waldparzellen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung von Laubwaldbereichen mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

## § 3 Verbote

- Es ist verboten,
  - Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
  - wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;
  - Grünland, Brachflächen, Gras- oder Krautsäume umzubrechen, umzuwandeln oder zu dränieren, die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, Mulchen ohne vorherige Nutzung der Fläche durch z.B. Beweidung oder Mahd, die Einsaat von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
  - Erstaufforstungen vorzunehmen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen, den Laubholzanteil im Mischwald zu verringern, Kahlhiebs auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb eines Jahres vorzunehmen und Horst- oder Höhlenbäume zu fällen, Weihnachtsbaum- Schmuckreisig-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;

Unberührt bleibt die Umbestockung des Pappebestandes.

5. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu beseitigen, zu verunreinigen oder in sonstiger Weise zu verändern, Drainagen anzulegen oder sonstige Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten;

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne von § 33 Landeswassergesetz NRW<sup>4</sup> sowie die Unterhaltung von Fließgewässern und bestehenden Dränagen.

Hinweis: Regelmäßige, einfache Maßnahmen sind im Grundsatz mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ebenso der Ersatz von Dränagen mit gleicher Leistungsfähigkeit.

Erhebliche Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde.

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

Hinweis: Auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind Reliefveränderungen verboten.

7. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle, Altmaterial, Bauschutt, Grünabfälle, Klärschlamm, Boden, Silage, Futtermieten sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden) zu lagern oder aufzubringen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

Unberührt bleibt die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft.

8. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist, Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
10. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der Wege, im Gebiet zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Ein-

richtungen dafür bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern; hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen; Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 5 dieser Verordnung.

11. Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen zu führen oder abzustellen, Buden, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Stellplätze für sie anzulegen;
  12. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen durchzuführen; Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (3) Die unter § 5 aufgeführten „Nicht betroffene Tätigkeiten“ sind von diesen Verboten ausgenommen.

#### § 4

##### Erlaubnisvorbehalt

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit dem Landrat / der Landrätin des Kreises Soest. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
2. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind;
3. die bei und nach Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung, Instandhaltung und Unterhaltung von Anlagen, sofern in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden, insbesondere die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes;

Hinweis: Dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen sowie die Durchführung von Pflegeumbrüchen.

Ebenso beinhaltet dies nicht, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen, den Laubholzanteil im Mischwald zu verringern, Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb eines Jahres

<sup>4</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 in der zurzeit gültigen Fassung.

- vorzunehmen (außer Umbestockung des Pappelbestandes) und Horst- oder Höhlenbäume zu fällen.
4. die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) mit Genehmigungsverfahren nach § 41 Landesforstgesetz NRW<sup>5</sup> im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  5. die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune; die Errichtung und Unterhaltung von Viehunterständen, Viehtränken und Nachtpferchen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und den unteren Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze, sowie die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
  6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz<sup>6</sup> i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG NRW und der Imkerei mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern;  
Hinweis: Dies beinhaltet nicht, Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen.  
 Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
  7. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde und, sofern Wald betroffen ist, das zuständige Regionalforstamt unverzüglich zu unterrichten;
  8. die sonstigen von der zuständigen unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten, in Auftrag gegebenen oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; sobald Wald betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Regionalforstamt herzustellen.

## § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

## § 7 Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.

<sup>5</sup> Landesforstgesetz NRW (LFOG-NRW) vom 24. 4. 1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>6</sup> Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I. S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Schutzgebietskarte.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

## § 9 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

## § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 15, vom 11. April 2009 S. 103ff) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 19. Januar 2015

51.2.1- 4.3

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
Regierungspräsident

(1580)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 21

## 61. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Merpketal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 1. 2015

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt

- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Befreiungen
- § 10 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW<sup>2</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW<sup>3</sup> verordnet:

### **§ 1 Schutzgebiet**

Im Kreis Soest wird in der Stadt Warstein das Gebiet „Merpketal“ in einer Größe von ca. 34 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Oberbergheim, in der Gemarkung Allagen der Stadt Warstein.

Es zieht sich nördlich des Möhnetales entlang der südlichen Flanke des Haarstranges.

Die westliche Grenze des Naturschutzgebietes bildet die Bundesstraße B 516, im Norden schließt es die Wegeparzelle des die Hangkante bildenden, nicht befestigten Fangweg, bei der südlichen Grenze die Wegeparzelle entlang der Hangkante zu den Ackerflächen nordwestlich von Oberbergheim mit ein. Im Nordosten wird das Naturschutzgebiet begrenzt durch die Straße „Zur Merpket“.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung<sup>4</sup> des strukturreichen, offenen Talabschnittes der Merpke und ihrer Zuflüsse mit regional bedeutsamen Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten ackerbaulich genutzten Südflanke des Haarstranges. Dieser zeichnet sich durch schutzwürdiges, trockenes und feuchtes Grünland, Quellbereiche sowie Gewässerbiotope und Gehölzstrukturen mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden aus.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,
- artenreiche Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen,

- trockene Heideelemente und -säume,
- Feucht- und Nassgrünland,
- Röhrichte sowie
- stehende und fließende Gewässer.

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen des auch als Geotop (GK-4415-015) ausgewiesenen Gebietes, und
  3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des kleinteiligen, abwechslungs- und strukturreichen, offenen Tales inmitten einer ackerbaulich geprägten, ausgeräumten Hochfläche, das sich bis ins Möhnetal zieht und somit ein bedeutendes Verzonungselement darstellt.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die im Gebiet vorhandenen Waldparzellen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung von Laubwaldbereichen mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden. Höherrangiges Ziel ist jedoch die Erhaltung und Schaffung eines offenen Talraumes. Es wird angestrebt, auf Magerstandorten die offenen Bereiche zu fördern und zu entwickeln.
- Hierfür ggf. erforderliche Waldumwandlungen sind nur in einem Verfahren und mit Genehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW<sup>5</sup> möglich.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten,
  1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der Wege;  
Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Nr. 2 dieser Verordnung. Weiterhin unberührt bleibt die Nutzung als Spielraum für Kinder, insbesondere als Rodelfläche.
  2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
  3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. Nr. 51 Seite 2542 ff)

2 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

3 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

4 Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

5 Landesforstgesetz NRW (LFoG-NRW) vom 24. 4. 1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes NRW<sup>6</sup>.

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;  
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen.
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;  
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;  
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
7. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;  
Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 (2) f dieser Verordnung.
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
9. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;  
Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune.
10. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle, Altmaterial, Bauschutt, Grünabfälle, Klärschlamm, Boden, Silage, Futtermieten sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden) abzulagern, zu lagern, anzubringen oder Lagerplätze anzulegen;  
Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft. Der Zeitraum der Lagerung muss sich im Rahmen

der bisherigen und ortsüblichen Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Fläche bewegen und ist demnach nicht pauschal festzulegen.

11. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;  
Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
12. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
13. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;  
Unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und den unteren Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.
14. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden und Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten (Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen.
16. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;  
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
17. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubereiten, zu roden oder zu dränieren;  
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung und die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) mit Genehmigungsverfahren nach § 41 Landesforstgesetz NRW<sup>7</sup> im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
18. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;  
Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

<sup>6</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>7</sup> Landesforstgesetz NRW (LFoG-NRW) vom 24.04.1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### § 4

##### **Erlaubnisvorbehalt**

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit dem Landrat / der Landrätin des Kreises Soest. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.

#### § 5

##### **Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
- die Umwandlung von Dauergrünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland;
  - zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes die Durchführung von Pflegeumbrüchen, das Abbrennen, das Mulchen ohne vorherige Nutzung der Fläche durch z. B. Beweidung oder Mahd und die Einsaat von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
  - Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern; Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen. Der Ersatz von Dränagen mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
  - die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerrücken;
  - Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
  - bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern; Unberührt bleibt die Anlage von Viehunterständen, Viehtränken und Nachtpferchen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu stören oder erheblich nachteilig zu verändern.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

#### § 6

##### **Forstwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft<sup>8</sup> in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch,

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
  - den Laubholzanteil in Mischwaldbereichen zu verringern; Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
  - Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
  - die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
  - Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb eines Jahres vorzunehmen; Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen im Rahmen der Umbestockung von Nadelholz- oder Pappel- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
  - Horst- oder Höhlenbäume zu fällen; Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 8 Abs. 4 der Verordnung.
  - Baumstubben zu roden;
  - die Bodengestalt zu verändern; Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweise.
  - bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
  - Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden; Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
  - Düngemittel auszubringen; Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW und außerhalb der Vegetationszeit.
- (3) Die Entnahme von Totholz-Bäumen von Laubgehölzen bedarf der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

#### § 7

##### **Jagdliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der

<sup>8</sup> Landesforstgesetz NRW (LFoG-NRW) vom 24.04.1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz<sup>9</sup> i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG NRW.

- (2) Verboten ist jedoch,
  - a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirtungen anzulegen;
  - b) Wild auszusetzen;
  - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.  
Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Anstanzleitern.

## **§ 8**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
2. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind;
3. die bei und nach Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung, Instandhaltung und Unterhaltung von Anlagen, sofern in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden;
4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde und, sofern Wald betroffen ist, das zuständige Regionalforstamt unverzüglich zu unterrichten;
5. die sonstigen von der zuständigen unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten, in Auftrag gegebenen oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; sobald Wald betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Regionalforstamt herzustellen.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

## **§ 10**

### **Gesetzlicher Biotopschutz**

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten

somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.

Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

## **§ 12**

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

## **§ 13**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 15, vom 11. April 2009 S. 103ff) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 19. Januar 2015

51.2.1- 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde  
gez. Dr. Gerd Bollermann  
Regierungspräsident

(2029)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 24

<sup>9</sup> Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I. S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung

# BEKANNTMACHUNGEN

**62. Antrag der Stadt Plettenberg  
auf Erteilung einer Plangenehmigung  
gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Optimierung des Hochwasserschutzes  
für das Gebiet „Bredde“ in Plettenberg**

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 22. 1. 2015  
54.03.01.02-962052-11.14

## **Bekanntmachung**

Mit Schreiben vom 25.11.2014 beantragte die Stadt Plettenberg für die Optimierung des Hochwasserschutzes für das Gebiet „Bredde“ in Plettenberg die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG.

Die Stadt Plettenberg beabsichtigt im Zuge der Realisierung der Projekte „Renaturierung der Lenne zwischen Wehr Ohler Eisenwerk (ehem.) und Wehr Messingwerk“ und „Umgestaltung der Lennepromenade, K.-Kirchhoff-Damm“ den Hochwasserschutz für das angrenzende Gebiet „Bredde“ zu optimieren.

Mittel- bis langfristig sind im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie keine negativen Effekte für den Naturhaushalt zu erwarten.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Stadt Plettenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(188)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 29

**63. Antrag der Fa. Sita  
Remediation GmbH, Südstr. 41,  
44625 Herne, vom 17. 9. 2014,  
eingegangen am 9. 10. 2014, auf Erteilung  
einer Genehmigung zur wesentlichen  
Änderung der thermischen  
Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort**

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 22. 1. 2015  
52-DO-0083/14-Schz

## **Bekanntmachung**

Der für den 2. 2. 2015 terminierte Erörterungstermin entfällt.

Die detaillierte Prüfung der Antragsunterlagen hat die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Antragsunterlagen ergeben. Die überarbeiteten Antragsunterlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Einsichtnahme und mit der Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, ausgelegt.

Die erneute Auslegung der Antragsunterlagen wird separat öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(93)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 29

**64. Antrag der Firma  
Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4,  
59609 Anröchte-Altenmellrich vom  
3. 4. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung  
für die wesentliche Änderung einer  
Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage  
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 23. 1. 2015  
52-DO-0021/14/8.6.2.1-Schu/Harz

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstücke 163 und 164).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nummer 1.2.2.2)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die

durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.2)

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 8.13)
- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 9.36)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKWs innerhalb des vorhandenen Gebäudes mit einer Feuerwärmeleistung (FWL) von 2116 kW (889 kWel) mit Trafostation
- Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes
- Errichtung und Betrieb einer stationären Gasfackel zur Gasnutzungsanlage 1
- Wiederinbetriebnahme eines genehmigten BHKWs mit einer FWL von 900 kW (370 kWel)
- Leistungserhöhung eines genehmigten BHKWs mit einer FWL von 1243 kW (500 kWel) auf eine FWL von 1500 kW (526 kWel)
- Verlagerung und Änderung der Funktionsweise des Biofilters
- Änderung der Lage und Größe (15,00 m x 18,00 m) der Lagerfläche für feste Einsatzstoffe sowie der Umwallung gemäß Lageplan und damit Verringerung der versiegelten Fläche
- Einsatz von hygienisierten Cofermenten in der Gasgewinnungsanlage 2
- Erhöhung des Gasverbrauchs bei gleichbleibender Jahresstrommenge zur bedarfsgerechten Einspeisung (Flexibilisierung der Gasverstromung im Tagesverlauf)

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogasproduktion) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag (Nummer 8.4.2.1 – Spalte 2 A)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nummer 1.2.2.2 – Spalte 2 S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. T. Sprengel

(533)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 29

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

##### 65. **Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe - ZAKO**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG – vom 21. 6. 1988) (GV. NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. 3. 2013 (GV. NRW S. 148) vereinbaren die unterzeichnenden Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden sowie der Kreis Olpe für die Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft und der Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle im Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden sowie des Kreises Olpe folgende Zweckverbandssatzung:

Präambel

- § 1 - Verbandsmitglieder
- § 2 - Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes
- § 3 - Zweckverbandsgebiet
- § 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit
- § 6 - Organe des Zweckverbandes
- § 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 9 - Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 10 - Verbandsvorsteher

- § 11 - Beiräte
- § 12 - Geschäftsstelle, Geschäftsführer
- § 13 - Personal
- § 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes
- § 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 16 - Rechnungsprüfung
- § 17 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung
- § 18 - Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern
- § 19 - Auflösung des Zweckverbandes
- § 20 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **Präambel**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Olpe sowie der Kreis Olpe sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I., S. 212) verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

Der Kreis Olpe ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG in erster Linie für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle zuständig.

Zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in der Abfallwirtschaft und zur langfristigen Gewährung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen die Entsorgungsaufgaben des Kreises einerseits und die Entsorgungsaufgaben der dem Verband beitretenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits gebündelt werden. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen erfolgen und einheitlich, nachvollziehbar und transparent sein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten folgendes:

### **§ 1 - Verbandsmitglieder**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Drolshagen
- Finnentrop
- Kirchhundem
- Lennestadt
- Olpe

- Wenden
- sowie der Kreis Olpe

bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

### **§ 2 – Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Olpe.
- (3) Der Zweckverband ZAKO ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne der §§ 6 Abs. 1 und 5 Abs. 7 LAbfG und damit ein Zweckverband nach dem GkG. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

### **§ 3 – Zweckverbandsgebiet**

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden für die Aufgaben Sammlung und Transport gemäß § 4 Abs. 2 b sowie des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 a der Verbandssatzung.

### **§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Absatz 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

#### **a) Kreis Olpe**

Die Entsorgung der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 S.2, 20 Abs. 1 KrWG, 5 LAbfG, soweit sie von der kommunalen Sammlung im Rahmen lit. b) erfasst sind.

#### **b) Kreisangehörige Städte und Gemeinden des Kreises Olpe:**

Die Einsammlung und den Transport der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG.

- (3) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie) verbleiben beim Kreis Olpe.

Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sind von der Übertragung nicht umfasst und verbleiben in der Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht zur Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen

und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen Zweiradwracks, von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.

- (4) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 13. 12. 2011, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband hat die Aufgabe, das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5 a LAbfG sowie § 21 KrWG zu erstellen, soweit diese Aufgabe den Mitgliedern obliegen würde.
- (6) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG sowie §§ 5 und 6 LAbfG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung entsprechend dem in Absatz 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG allein verantwortlich.
- (7) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung im Sinne des Absatzes 2 dieser Satzung durch Erlass einer Abfallentsorgungssatzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG über die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.
- (8) Soweit die Erfüllung der nach § 4 Abs. 2 auf den Zweckverband von den Zweckverbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben noch an Dritte vergeben ist, übernimmt der Zweckverband die mit diesen Dritten bestehenden Entsorgungsverträge.

#### **§ 5 – Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit**

- (1) Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bedienen.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), zuletzt geändert am 10. 10. 2013, (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

#### **§ 6 – Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.<sup>1</sup>
- (2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

1. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

#### **§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsmitglied. Ein Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Ein weiterer Vertreter wird von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandmitglieds in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
  - b) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
  - c) die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
  - d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
  - e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
  - f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),
  - g) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
  - h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
  - i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
  - j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
  - k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
  - l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,

- m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- o) der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,
- p) den Erlass der Haushaltssatzung – einschließlich eventueller Nachtragssatzungen – und des Stellenplans,
- q) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 25 000,00 EUR überschritten wird,
- r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- s) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung,
- t) die Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung,

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter h), i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50 000,00 EUR gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

#### **§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Kreises Olpe oder sein Vertreter im Amt spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO entsprechend.

- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmen der Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden.
- (6) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten können nur einstimmig gefasst werden:
  - a. Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§ 7 Abs. 4 a)
  - b. Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers (§ 7 Abs. 4 t)
  - c. (Wesentliche) Änderungen des Erfassungssystems zur Erfassung des im Zweckverbandsgebiet angefallenen und der überlassenen Abfälle nach der Abfallsatzung des Zweckverbandes
  - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e. Auflösung des Zweckverbandes (§ 19 Abs. 1).
- (7) Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO entsprechend. Für Beschlüsse über die Satzungsänderungen, welche die in Abs. 6 und 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten für die jeweiligen Beschlussarten die festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

#### **§ 9 – Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig, soweit kein hauptamtlicher Verbandsvorsteher bestellt ist. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstauffalls.

#### **§ 10 – Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Dabei sollen alle Verbandsmitglieder im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.
- (3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen, den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der

Dienstkräfte der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

- (4) Die Verbandsversammlung kann einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher bestellen. Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
- (5) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines Geschäftsführers, es sei denn, der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich bestellt.
- (6) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und, soweit der Verbandsvorsteher nicht hauptamtlich bestellt ist, vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend.

#### **§ 11 – Beiräte**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Sie beraten den Zweckverband insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung der Erfassungs- und Sammelsysteme des Zweckverbandes, dort insbesondere im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Erfassungs- und Sammelsysteme im Zweckverband.
- (2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.
- (3) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören, Mitglied in den Beiräten werden. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

#### **§ 12 – Geschäftsstelle, Geschäftsführer**

- (1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Einzelheiten

regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Im Falle der Errichtung gem. Abs. 1 wird die Geschäftsstelle vom Geschäftsführer geleitet.

- (3) Ist ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher bestellt, entfällt Abs. 2.

#### **§ 13 – Personal**

- (1) Der Zweckverband hat gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GkG das Recht, Beamte und Beschäftigte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. 7. 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.03.1999 (BGBl. I S. 654), sowie § 16 des Gesetzes zur Regelung des Status der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG –, vom 17. 6. 2008, BGBl. I, S. 1010, zuletzt geändert am 5. 2. 2009) sind zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) Düsseldorf veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 4 s) der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

#### **§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grundsätze. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 dieser Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sofern in den nachfolgenden Absätzen Einwohnerzahlen für die Berechnung der Umlage erforderlich sind, sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Düsseldorf, zum 30. 6. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen maßgeblich.
- (2) Zur Berechnung der Umlage für sämtliche von den kreisangehörigen Kommunen auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben einschließlich der

Verwaltungskosten wird die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 1 ins Verhältnis zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet gesetzt.

- (3) Die Verwaltungskosten sowie die Kosten der vom Kreis Olpe auf den Zweckverband übertragenen Entsorgungsaufgabe gemäß § 4 Abs. 2 a der Zweckverbandssatzung werden in vollem Umfang vom Kreis Olpe erhoben.
- (4) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Die spezifischen Kosten werden in vollem Umfang berechnet.
- (5) Die Zweckverbandsversammlung bestimmt einheitliche Grundsätze zur Zahlungsabwicklung, insbesondere hinsichtlich Fälligkeiten und Höhe von Abschlägen auf die zu erwartenden Umlagen.

#### **§ 15 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss (§ 18 Abs. 1 GkG).

#### **§ 16 – Rechnungsprüfung**

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises Olpe.
- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.

#### **§ 17 – Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung**

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei.

#### **§ 18 – Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitglieds bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet. Für etwaige Forderungen des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Zweckverband gilt Satz 2 entsprechend.

#### **§ 19 – Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.
- (3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 13 Abs. 2 zu treffen.

#### **§ 20 – Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG, § 6 Abs. 4 LAbfG ist die Bezirksregierung Arnsberg als obere Abfallwirtschaftsbehörde sowie als allgemeine Aufsicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.
- (3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg bekannt gemacht.

#### **§ 21 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
- (2) Bis zum 31. 12. 2015, 24.00 Uhr, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der nach § 4 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Zweckverbandsmitglieder selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten der Mitglieder.

Stadt Drolshagen	Kreis Olpe
In Vertretung	In Vertretung
gez. Rainer Lange	gez. Melcher
Bürgermeister	Landrat

Gemeinde Finnentrop  
gez. Dietmar Heß  
Bürgermeister

Gemeinde Kirchhundem  
gez. A. Reinéry  
Bürgermeister

Stadt Lennestadt  
gez. Stefan Hundt  
Bürgermeister

Stadt Olpe  
In Vertretung  
gez. Thomas Bär  
Bürgermeister

Gemeinde Wenden  
In Vertretung  
gez. Clemens  
Bürgermeister

### Genehmigung

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO –“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 20. Januar 2015

31.04.09.02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer

L.S.

### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 20. Januar 2015

31.04.09.02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer

L.S.

(2752)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 30

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 66. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

Regionalverband Ruhr Essen, 13. 1. 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878)

ab Montag, dem 2. 2. 2015

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 2. 2. 2015 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Die Regionaldirektorin

Karola Geiß-Netthöfel

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 36

### 67. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Zweckverband Hagen, 24. 11. 2014

Südwestfälisches Studieninstitut

für kommunale Verwaltung

Hagen

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich

anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	1 621 000 EUR	597 000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 577 000 EUR	1 577 000 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 606 000 EUR	1 582 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 484 000 EUR	1 488.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	100 000 EUR	100 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	177 000 EUR	147 000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

## § 2

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	100 000 EUR	100 000 EUR

festgesetzt.

## § 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif.

## § 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2015 auf 580 000,00 EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2015 und 1. 9. 2015 fällig.

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2016 auf 570 000,00 EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2016 und 1. 9. 2016 fällig.

## § 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer im Benehmen mit dem Studienleiter bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,00 EUR.

## § 8

Die Wertgrenze im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 40 000 EUR festgesetzt. Zusätzlich wird der Geschäftsführer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden.

## § 9

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragsatzung geändert werden. Dafür wird nach § 81 Abs. 3 GO NRW folgende Wertgrenze für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsauszahlungen bei der Umschichtung von Geldanlagen festgesetzt:

Als geringfügig gelten in diesem Zusammenhang Investitionsauszahlungen bis zu einem Betrag von 500 000,00 EUR.

Hagen, den 24.11.2014

Landrat Frank Beckehoff  
(Vorsitzender der Versammlung)  
KVD Holger Gutzeit  
(Stellv. Vorsitzender der Versammlung)  
VVR Simon Thienel  
(Geschäftsführer des Zweckverbands)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 26. 11. 2014 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 19. 1. 2015, Az.:31.04.03.02-2015/2016, erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher

Schulz

Oberbürgermeister

(656)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 36

## **68. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2013**

Zweckverband Hagen, 24. 11. 2014  
Südwestfälisches Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung  
Hagen

### 1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12.

2013 (GV. NRW S. 878), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 24. 11. 2014 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

**1.) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.**

**2.) Der Jahresüberschuss 2013 wird in voller Höhe zur Deckung des nicht durch EK gedeckten Fehlbetrags verwendet.**

**3.) Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2013 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	1 718 826,26
Ordentliche Aufwendungen	1 715 309,99
Finanzergebnis	25 369,56
Ergebnis	28 885,83
Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>28 885,83</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 676 598,67
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 628 287,78
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48 310,89
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-1 560 157,19
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>- 1 511 846,30</u>
<b>Liquide Mittel</b>	<b>126 230,95</b>

**Die Bilanz umfasst**

<b>Anlagevermögen:</b>	<b>2 843 733,41</b>	<b>Eigenkapital:</b>	<b>0,00</b>
<b>Umlaufvermögen:</b>	<b>2 514 022,20</b>	<b>Rückstellungen:</b>	<b>5 337 525,69</b>
<b>ARA:</b>	<b>21 516,57</b>	<b>Verbindlichkeiten:</b>	<b>41 746,49</b>
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>5 379 272,18</b>	<b>PRA:</b>	<b>0,00</b>

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 22. 10. 2014 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

**2. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Der Vorstandsvorsteher

Schulz

Oberbürgermeister

(294)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 38

**69. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDvZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2015**

KDVZ Citkomm Iserlohn, 15. 1. 2015

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung von 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 270) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV. NRW S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDvZ Citkomm“ in der Fassung der 8. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 17. 12. 2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen. Die nachfolgende Fassung berücksichtigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 14. 1. 2015:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	21 016 950 EUR
	die Aufwendungen auf	21 221 950 EUR
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	4 338 000 EUR
	die Ausgaben auf	4 879 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 205 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 18 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Kreise	
973 210 EWO x 1,49 EUR	= 1 450 082,90 EUR
Städte und Gemeinden	
973 210 EWO x 2,35 EUR	= 2 287 043,50 EUR

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2015 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 8. 1. 2015 – 31.21.08.03 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung  
Holtkötter

(357) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 38

## 70. Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

KDVZ Citkomm Iserlohn, 19. 1. 2015

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 19. 1. 2015

Die Versammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 17. 12. 2014 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Zweckverbandes KDVZ Citkomm (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) mit einer Bilanzsumme von 31 335 564,78 EUR und einem ausgewiesenen Verlust in Höhe von 227 398,34 EUR fest.
2. Der Jahresverlust 2013 führt zu einer entsprechenden Minderung des Eigenkapitals.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. 4. 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang –

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

### KDVZ Citkomm 58640 Iserlohn

für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungs-

pflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. 1. 2015

GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2013 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

gez. Gemke  
Verbandsvorsteher

(444) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 39

**71. Bekanntmachung der Satzung  
über die Prüfungsordnung für Angestellte  
im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)  
Satzung über die Prüfungsordnung für  
Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst  
(POA-Gem) vom 29. April 2014**

Zweckverband Studieninstitut Paderborn, 30. 12. 2014  
für kommunale Verwaltung  
Hellweg-Sauerland Soest

Aufgrund der Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses für Verwaltungsberufe und der Genehmigung der Änderung der Musterprüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 5. Mai.2014 durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG hat die Verbandsversammlung „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ am 27. November 2014 die folgende Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-gem) als Satzung beschlossen:

Die zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW S. 513) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. 4. 2014 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

**Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
- a) der Arbeitgeber
  - b) der Arbeitnehmer

c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

**§ 3**

**Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602/SGV. NRW 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche

gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5**

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung**

#### **§ 6**

##### **Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen**

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

#### **§ 7**

##### **Ziele, Gegenstand und Bewertung**

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
  - a) über die Fachkompetenz und
  - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch

das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

#### **§ 8**

##### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

#### **§ 9**

##### **Erleichterung für behinderte Prüflinge**

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

#### **§ 10**

##### **Aufgaben für die schriftliche Prüfung**

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

##### **§11 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf je-

der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

## § 12

### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

## § 13

### Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
  - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sindund
  - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 14

### Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

## § 15

### Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „Ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
  3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

## § 16

### Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| sehr gut   | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;                                    |                    |
| gut  | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;  |                    |
| befriedigend   | 10, 9, 8 Punkte:   |
| eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;  |                    |
| ausreichend  | 7, 6, 5 Punkte:    |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;           |                    |
| mangelhaft   | 4, 3, 2 Punkte:    |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen |                    |

Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

### § 17

#### Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
  1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
  2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
  3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis	15,00	= sehr gut,
10,50 bis	13,49	= gut,
7,50 bis	10,49	= befriedigend,
5,00 bis	7,49	= ausreichend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
  - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
  - die Bewertung der Lehrgangleistungen,
  - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
  - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
  - das Gesamtergebnis.

### § 18

#### Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. 6. 2009 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

### § 19

#### Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern kann, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

### § 20

#### Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

### § 21

#### Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungs-

zeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden

### **Dritter Abschnitt**

#### **Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung**

##### **§ 22**

###### **Bestandteile der Prüfungsleistungen**

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1 a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
  - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
  - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

##### **§ 23**

###### **Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
  - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
  - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
- d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
- e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

##### **§ 24**

###### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

##### **§ 25**

###### **Andere Bestimmungen**

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 26**

###### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

Sie wurde am 30. 4. 2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. 6. 2009 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für

im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	---
Staats- und Europarecht			---
Allgemeines Verwaltungsrecht			---
Kommunalrecht		--	---
Recht der Gefahrenabwehr		--	---
Sozialrecht		---	---
Bürgerliches Recht		--	---
Recht der Angehörigen des ÖD		--	---
Verwaltungsorganisation		--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Volkswirtschaftslehre		--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	---
Kosten- und Leistungsrechnung		--	---
Kaufmännische Buchführung		--	---
Kommunale Abgaben		--	---
Komm. Haushaltswirtschaft		--	---
Summe			---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten  
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}} \times 3 = \underline{\hspace{2cm}}$
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung  
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}}$
- c) Summe der Punktwerte a) und b)  
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}}$   
 $\underline{\hspace{2cm}} : 4 = \text{Lehrgangspunktwert}$

Ort,

\_\_\_\_\_  
 StudienleiterIn

\_\_\_\_\_  
 Angestellte/Angestellter

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für

Anlage 1  
im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	---
Staatsrecht			---
Europarecht	--	--	---
Allgemeines Verwaltungsrecht			---
Kommunalrecht			---
Recht der Gefahrenabwehr			---
Baurecht		--	---
Sozialrecht			---
Bürgerliches Recht			---
Beamtenrecht		--	---
Arbeits- und Tarifrecht		--	---
Verwaltungsmanagement		--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	---
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			---
Kaufmännische Buchführung		--	---
Kommunale Abgaben		--	---
Komm. Haushaltswirtschaft		--	---
Summe			---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten  
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}} \times 3 = \underline{\hspace{2cm}}$
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung  
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}}$
- c) Summe der Punktwerte a) und b)  
 $\underline{\hspace{2cm}} : 4 = \text{Lehrgangspunktwert}$

Ort,

\_\_\_\_\_  
StudienleiterIn

\_\_\_\_\_  
Angestellte/Angestellter

## Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht <sup>1)</sup>		1 <sup>1)</sup>
2. Europarecht <sup>1)</sup>		1 <sup>1)</sup>
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement <sup>2)</sup>		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

<sup>1)</sup>alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

<sup>2)</sup>alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

\_\_\_\_\_  
StudienleiterIn

\_\_\_\_\_  
Verwaltungsangestellte/r

## Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht <sup>1)</sup>		1 <sup>1)</sup>
2. Europarecht <sup>1)</sup>		1 <sup>1)</sup>
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement <sup>2)</sup>		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

<sup>1)</sup> alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt,

<sup>2)</sup> alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

\_\_\_\_\_  
StudienleiterIn

\_\_\_\_\_  
Verwaltungsangestellte/r

## **Prüfungsfächer**

### **I. Grundlagen**

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

### **II. Kommunalpezifische Rechtsgebiete**

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

### **III. Personal und Organisation**

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

### **IV. Finanzwirtschaft**

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift  
über die Durchführung des schriftlichen Teils der  
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A .... -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von      bis      Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn                      übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

### Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

(Name des Studieninstituts)

# PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr  
(Vor- und Zuname)

geb. am                      in

hat in der Zeit vom                      bis                      an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

## Erste P r ü f u n g

### für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

### "Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut            (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
gut                (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
befriedigend    (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
ausreichend    (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

# PRÜFUNGSZEUGNIS

**Frau / Herr**  
(Vor- und Zuname)

geb. am            in

hat in der Zeit vom            bis            an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

## Zweite P r ü f u n g

**für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

**- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -**

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ]            bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

**"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Prüfungs-  
ausschusses

sehr gut            (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
gut                (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
befriedigend    (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
ausreichend    (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

## **B e s c h e i n i g u n g**

**Frau / Herr**  
(Vor- und Zuname)

geboren am                      in

hat in der Zeit vom                      bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am                      die

### **Zweite Prüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

### **Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Studienleiter/in

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat das Innenministerium des Landes NRW die Musterprüfungsordnung in der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Fassung genehmigt. Die Genehmigung gilt zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Die Prüfungsordnung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest entspricht der Musterprüfungsordnung. Nach § 15 der Zweckverbandssatzung finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Dr. Ulrich Conradi

Kreisdirektor

(7592) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 40

### **72. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0302 5551 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0302 5551 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 4. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. Sch 7/15

Bochum, 15. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 56

### **73. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 2. 10. 2014 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0328 1087 82, DE05 4305 0001 0328 1088 08, DE35 4305 0001 0328 1104 99, DE41 4305 0001 0328 1120 40, DE87 4305 0001 0328 1206 21 und DE65 4305 0001 0328 1313 96 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0328 1087 82, DE05 4305 0001 0328 1088 08, DE35 4305 0001 0328 1104 99, DE41 4305 0001 0328 1120 40, DE87 4305 0001 0328 1206 21 und DE65 4305 0001 0328 1313 96 werden für kraftlos erklärt.

W 84/14

Bochum, 19. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 56

### **74. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 720 840

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 19. 1. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 56

### **75. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 720 857

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 19. 1. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 56

**76. Beschluss zur Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

Folgende Urkunde, ausgestellt von der Sparkasse Erwitte und Anröchte zu Erwitte, wird hiermit für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 30 370 316.

Erwitte, 14. 1. 2015

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 57

**77. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg**

Die am 1. 10. 2014 aufgebote Sparkassen Zuwachssparen Urkunde Nr. 32 967 101 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 20. 1. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 57

**78. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 157 814 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 20. 1. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(31) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 57

**79. Aufgebot der Sparkasse Werl**

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 624 764 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Werl, 22. 1. 2015

Sparkasse Werl

Der Vorstand

i.V. gez. Monika Jost

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 57

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Die beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister unter VR 1167 eingetragene „Gütegemeinschaft Tore Türen Zargen (ttz) aus Stahl e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Patzelt, Jürgen-Hornemann-Str. 6, 48268 Greven  
Jürgen Lipfert, Udersleber Weg 22, 06567 Bad Frankenhausen (38)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Pro Dahlhausen e.V.“, Postfach 510228, 44874 Bochum, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden

Joachim Berndt, Dr.-C.-Otto-Straße 196, 44879 Bochum  
Joachim Walther, Liboriusstraße 46, 44807 Bochum (29)





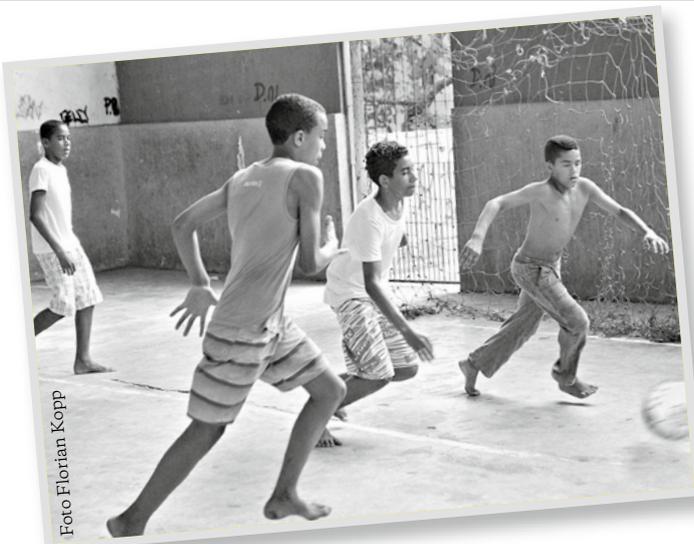


Foto Florian Kopp

## Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

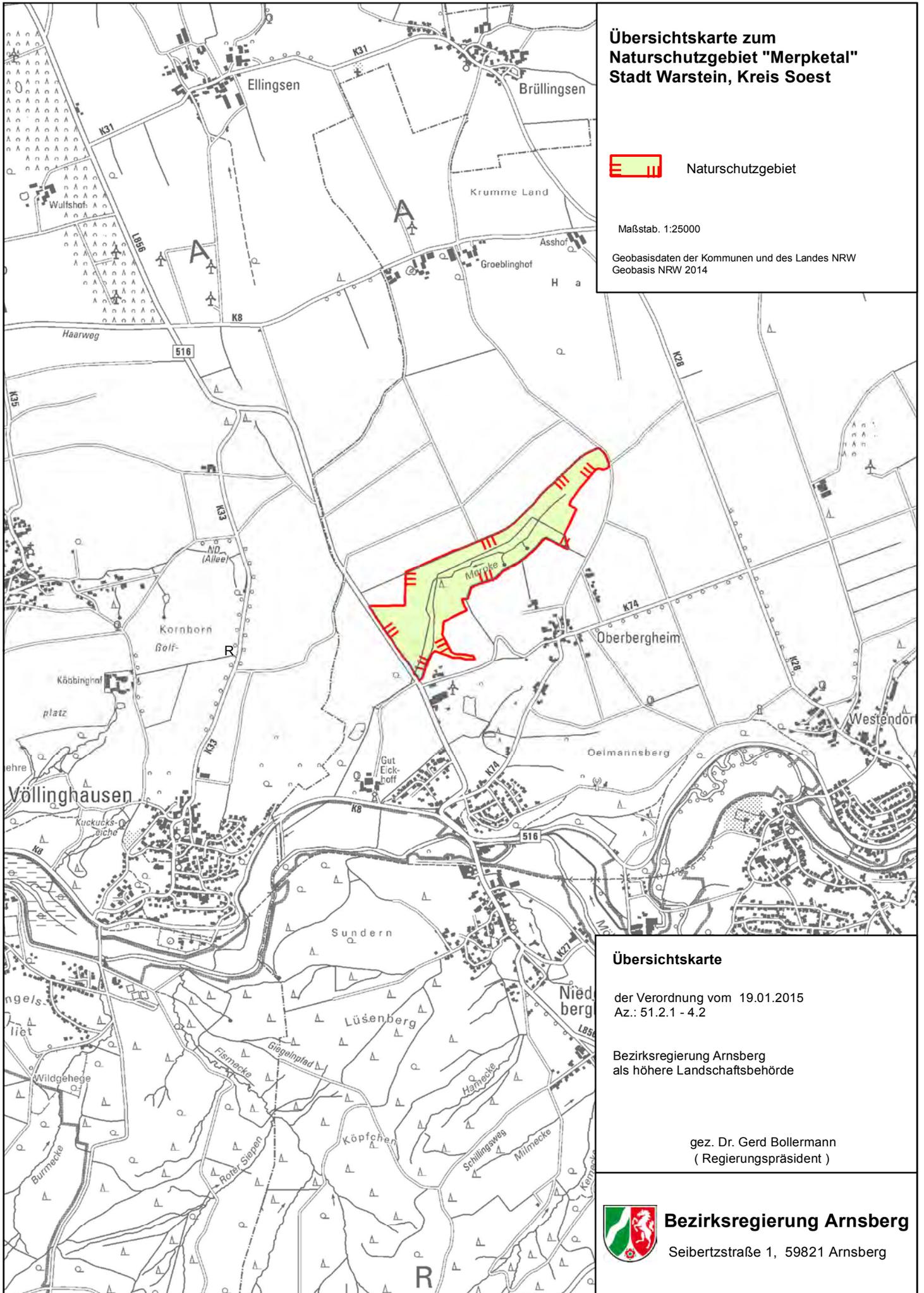
# Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Merpketal" Stadt Warstein, Kreis Soest



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:25000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2014



## Übersichtskarte

der Verordnung vom 19.01.2015  
Az.: 51.2.1 - 4.2

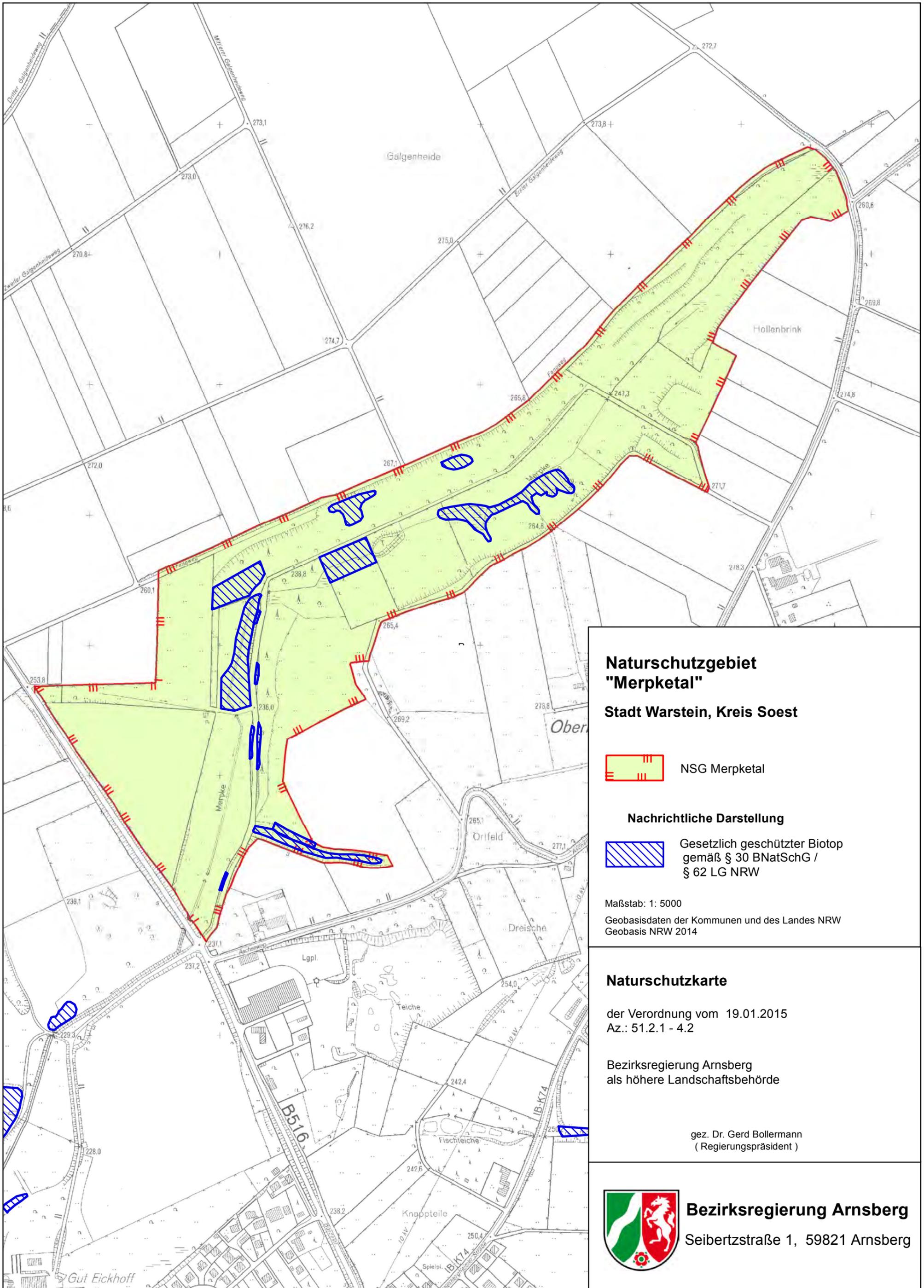
Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)



**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg



## Naturschutzgebiet "Merpketal"

Stadt Warstein, Kreis Soest



NSG Merpketal

### Nachrichtliche Darstellung



Gesetzlich geschützter Biotop  
gemäß § 30 BNatSchG /  
§ 62 LG NRW

Maßstab: 1: 5000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2014

### Naturschutzkarte

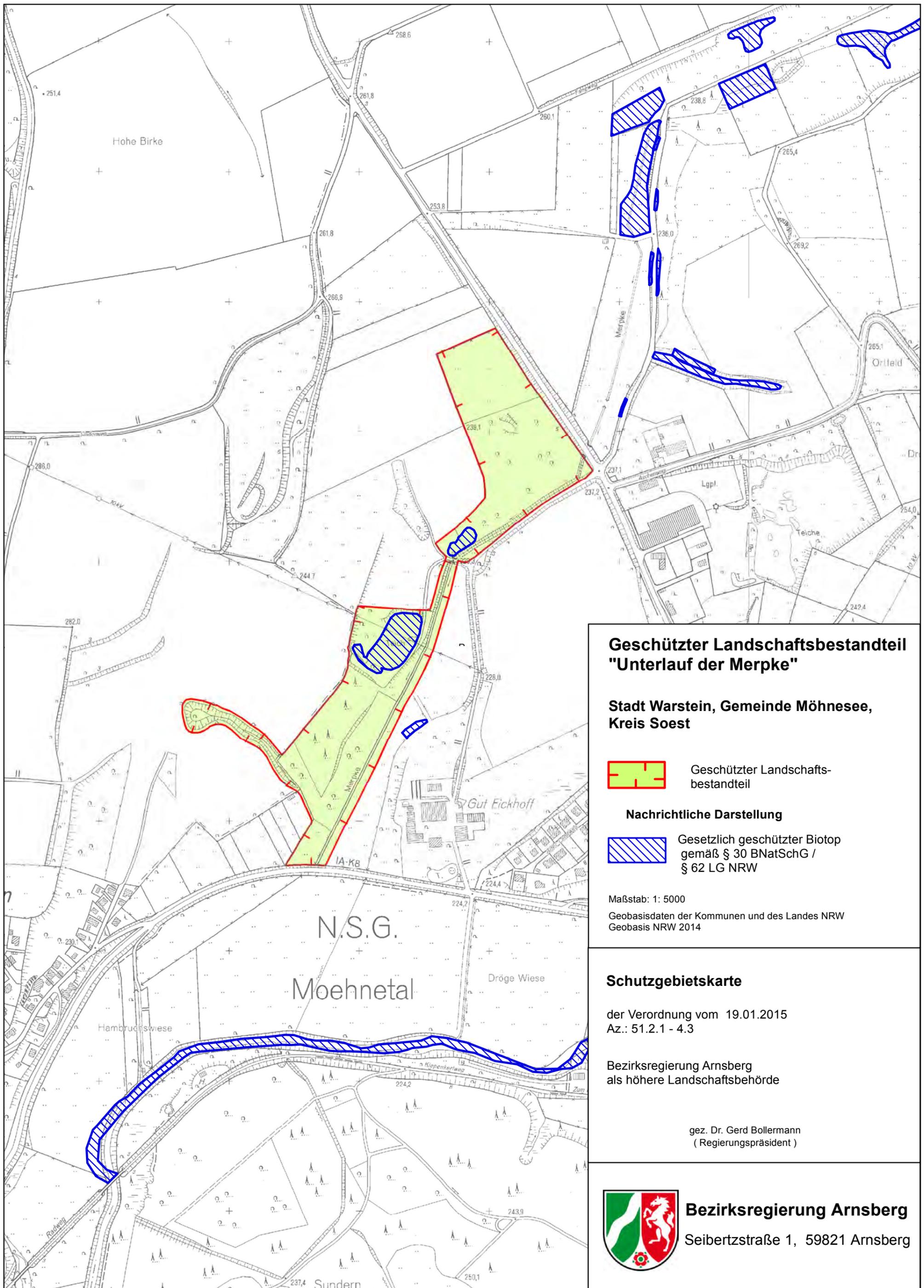
der Verordnung vom 19.01.2015  
Az.: 51.2.1 - 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)

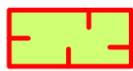


**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg



**Geschützter Landschaftsbestandteil  
"Unterlauf der Merpke"**

**Stadt Warstein, Gemeinde Möhnesee,  
Kreis Soest**

 Geschützter Landschaftsbestandteil

**Nachrichtliche Darstellung**

 Gesetzlich geschützter Biotop  
gemäß § 30 BNatSchG /  
§ 62 LG NRW

Maßstab: 1: 5000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2014

**Schutzgebietskarte**

der Verordnung vom 19.01.2015  
Az.: 51.2.1 - 4.3

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

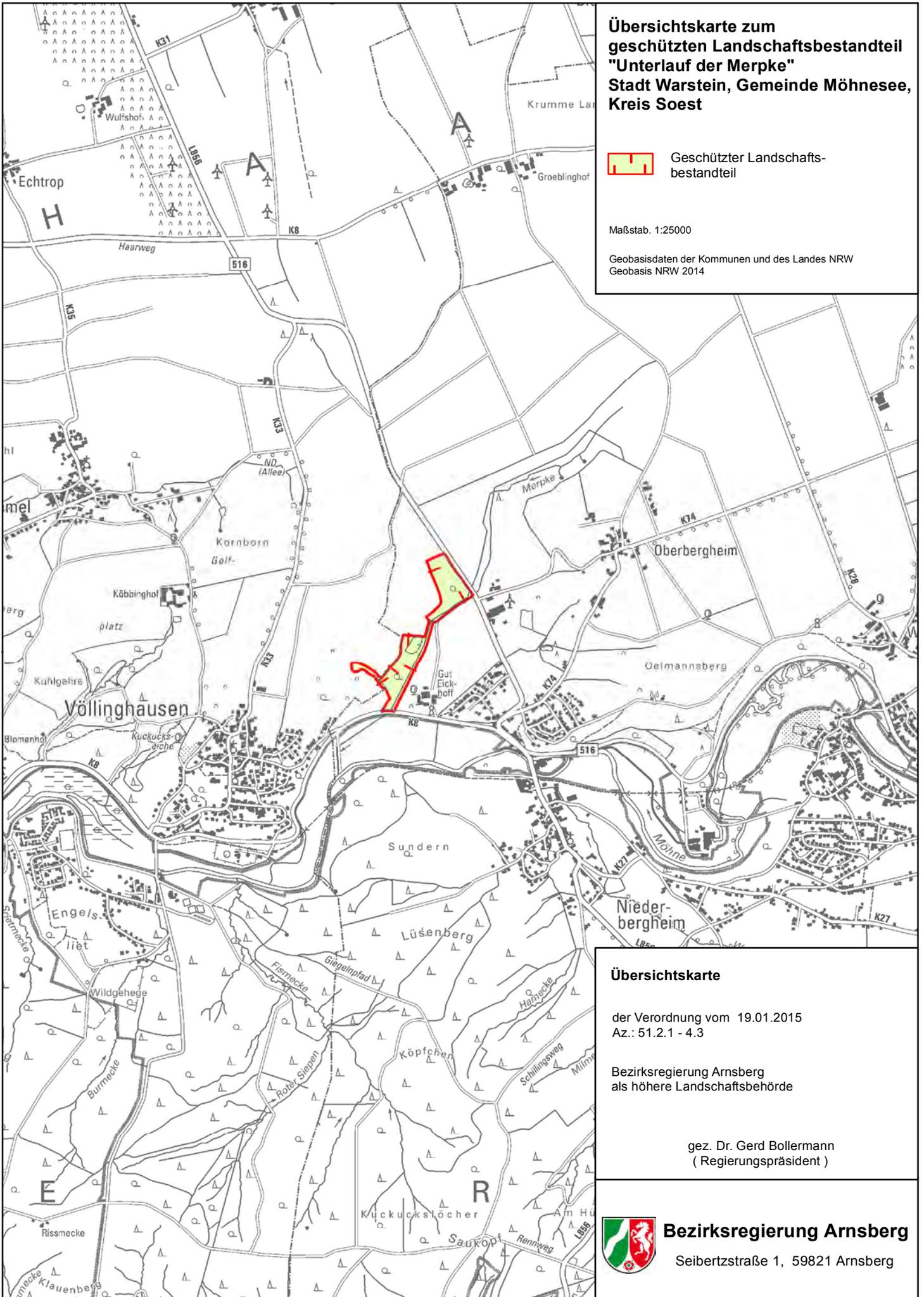
**Übersichtskarte zum  
geschützten Landschaftsbestandteil  
"Unterlauf der Merpke"  
Stadt Warstein, Gemeinde Möhnesee,  
Kreis Soest**



Geschützter Landschafts-  
bestandteil

Maßstab: 1:25000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2014



**Übersichtskarte**

der Verordnung vom 19.01.2015  
Az.: 51.2.1 - 4.3

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)



**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg